

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für das Zusatzstudium  
Translational Medicine  
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)  
(Erwerb von 60 ECTS-Punkten)**

vom 22. April 2026

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2026-58](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-58))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 24. Mai 2018 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2018-36](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-36)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung zum 11. Dezember 2024 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2024-110](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-110)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Das Zusatzstudium wird als zweisprachiger Studiengang angeboten, die Sprache ist Deutsch und Englisch.“
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „der zuständige Fachstudienberater oder die zuständige Fachstudienberaterin“ durch die Worte „die zuständige Fachstudienberaterin oder den zuständigen Fachstudienberater“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „der Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin“ durch die Worte „die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „von Studienanfängern und -anfängerinnen“ durch die Worte „von Studienanfängerinnen und -anfängern“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Qualifikation für das Zusatzstudium „Translational Medicine“ ist

1. die Immatrikulation für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Würzburg während der gesamten Zeit des Zusatzstudiums,
  2. die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen
    - a) des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte - ÄApprO - in der Fassung vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser oder
    - b) der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 31 Approbationsordnung für Zahnärzte - ZÄPrO - vom 26.01.1955 (BGBl. I 1955, 37) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZÄPrO von 1955 abschließen oder
    - c) der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 39 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen - ZApprO - vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZApprO von 2019 abschließen
  3. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise
  4. den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des GER in geeigneter Weise  
sowie
  5. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach der Anlage EFV.“
- b) In Abs. 3 werden die Worte „des oder der Studierenden oder sobald der oder die“ durch die Worte „der oder des Studierenden oder sobald die oder der“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „experimentellen Medizin und zur klinischen Forschung und Epidemiologie“ durch die Worte „Einführung in die Translationale Medizin“ ersetzt.
  7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden die Worte „der oder die Studierende aus von ihm oder ihr“ durch die Worte „die oder der Studierende aus von ihr oder ihm“ ersetzt.
    - b) In Satz 3 werden die Worte „der Kandidat oder die Kandidatin“ durch die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
  8. In § 12 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
  9. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - i) In Satz 1 werden die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

ii) In Satz 2 werden die Worte „Dozenten oder Dozentinnen“ durch die Worte „Dozentinnen oder Dozenten“ ersetzt.

iii) In Satz 3 werden die Worte „der Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „der Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

iv) In Satz 4 werden die Worte „eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, von dem oder der“ durch die Worte „einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 1 erfüllen, von der oder dem“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „zum benannten Prüfer oder zur benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin“ durch die Worte „zur benannten Prüferin oder zum benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer“ ersetzt.

ii) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Beisitzern oder Beisitzerinnen“ werden durch die Worte „Beisitzerinnen oder Beisitzern“ ersetzt.

(2) Die Worte „eines Prüfers oder einer Prüferin“ werden durch die Worte „eine Prüferin oder eines Prüfers“ ersetzt.

iii) In Satz 3 werden die Worte „Beisitzer oder Beisitzerinnen“ werden durch die Worte „Beisitzerinnen oder Beisitzer“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin“ durch die Worte „eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer“ ersetzt.

ii) In Satz 2 werden die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 78 BayHIG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 2 wird der Passus „Art. 63 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „von der Dozentin oder dem Dozenten“ durch die Worte „von der Dozentin oder dem Dozenten“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

ii) In Satz 3 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

12. § 18 erhält die folgende Fassung:

**„§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen**

- (1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO genannten Prüfungsformen sind folgende fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Protokoll, Belegarbeit, Präsentation, Laborbuch. Postererstellung und -präsentation, Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews sowie Erstellung eines Studienprotokolls.
- (3) In einem Protokoll soll der Prüfling nachweisen, dass er den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils schriftlich strukturiert und prägnant zusammenfassen kann.
- (4) Die Belegarbeit ist eine schriftliche Arbeit, mit welcher der Prüfling nachweisen soll, dass er eigenständig einen Datensatz oder eine Publikation aus dem betreffenden Themenbereich mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (5) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.
- (6) In einem Laborbuch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Durchführung, Dokumentation der Ergebnisse sowie die Auswertung von Experimenten vollständig darstellen kann.
- (7) Bei der Postererstellung und -präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in Posterform darstellen und diese Inhalte dann ergänzend in mündlicher Form präsentieren kann.
- (8) Bei der Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Protokoll für ein systematisches Review zu einer ihm gestellte wissenschaftliche Fragestellung erstellen kann und dieses in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.
- (9) Bei der Erstellung eines Studienprotokolls soll der Prüfling nachweisen, dass er zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Studienkonzept entwickeln kann. Der Prüfling soll damit nachweisen, dass er wissenschaftliche, methodische und formale Standards bei der Planung einer Studie anwenden kann.
- (10) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) erbracht.“

13. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

14. § 20 erhält die folgende Fassung:

**„§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
- <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

15. Es wird ein neuer § 20a eingefügt:

**„§ 20a Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. <sup>2</sup>Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 3 werden die Worte „Prüfern und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfern“ ersetzt.

ii) In Satz 6 wird der Passus „Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

iii) In Satz 8 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin“ durch die Worte „die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer“ ersetzt.

17. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

b) Die Worte „bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin“ werden durch die Worte „bei der oder dem oder der Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüferin“ ersetzt.

18. In § 23 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

19. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
21. In 27 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - i) In Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
    - ii) In Satz 2 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - i) In Satz 1 werden die Worte „ist dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine“ durch die Worte „ist der oder dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine oder ihre“ ersetzt.
    - ii) In Satz 2 werden die Worte „bei dem oder der“ durch die Worte „bei der oder dem“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - i) In Satz 1 werden die Worte „der Kandidat oder die Kandidatin“ durch die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
    - ii) In Satz 2 werden die Worte „der Kandidat oder die Kandidatin“ durch die Worte „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Worte „Dem Kandidaten oder der Kandidatin“ durch die Worte „Der Kandidatin oder dem Kandidaten“ ersetzt.
25. § 1 der Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

26. § 2 erhält die folgende Fassung:

### **„§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jedes Semester durch die Studienleitung für das Zusatzstudium Translational Medicine auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (zum jeweils folgenden Semester) sind für das Sommer- und Wintersemester jeweils bis zum letzten Werktag (Freitag) der zweiten Woche der Vorlesungszeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienleitung zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Das konkrete Datum der Ausschlussfrist wird für jede Bewerbungsphase frühzeitig, zum Sommersemester spätestens am 15. Januar und zum Wintersemester spätestens am 15. Juli auf den Seiten der Medizinischen Fakultät veröffentlicht. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist ein Zugang erst zum nächstmöglichen Zugangstermin möglich.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) eine Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Würzburg,
  - c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen
    - i) des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 ÄApprO oder
    - ii) der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 31 ZÄPrO oder
    - iii) der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 39 ZapprO in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Prüfungsergebnisse sowie
  - d) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise und
  - e) den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des GER.“

27. § 3 der Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
  - ii) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - (1) Die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen, welche“ werden durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerberinnen, welche“ ersetzt.
    - (2) Die Worte „Bescheid, Bewerber oder Bewerberinnen“ werden durch die Worte „Bescheid, Bewerberinnen oder Bewerberinnen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
- ii) In Satz 4 werden die Worte „des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- iii) In Satz 5 werden die Worte „ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund seiner oder ihrer“ durch die Worte „ob die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner“ ersetzt.
- iv) In Satz 6 werden die Worte „Gutachern oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen oder Gutachtern“ ersetzt.
- v) Satz 7 wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Worte „Gutachter oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Gutachterinnen oder Gutachter“ ersetzt.
  - (2) Die Worte „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ werden durch die Worte „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.
- vi) In Satz 8 werden die Worte „ein Gutachter oder eine Gutachterin“ durch die Worte „eine Gutachterin oder ein Gutachter“ ersetzt.
- vii) In Satz 9 werden die Worte „Gutachter oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen oder Gutachter“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - i) Die Worte „wird dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „wird der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
  - ii) Die Worte „von dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Worte „Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „Namen der Gutachterinnen oder Gutachterinnen, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, bzw. der Bewerberin“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

28. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zusatzstudium Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

**Legende:** **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)</b>											
03-TM-EEM	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 1 Introduction to Translational Medicine 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min) oder b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder d) Portfolioprfung (ca. 15. Std.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EKFE	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 2 Introduction to Translational Medicine 2	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min) oder b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung, max. 4 TN, 10 min pro TN) oder c) mündlichen	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Gruppenprüfung (bis zu 4 TN, ca. 10 min pro TN) oder d) Portfolioprüfung (ca. 15 Std.)			
03-TM-FP1	2026-WS	Forschungspraktikum I Research Internship I	P (6)	5	1		NUM	Protokoll (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 3-4 Wochen ganztags
03-TM-FP2	2026-WS	Forschungspraktikum II Research Internship II	P (12)	10	1		NUM	Mündliche Präsentation (ca. 20 Min.) und Protokoll (10-20 S.), (1:3 bewertet)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 6-8 Wochen ganztags
<b>Wahlpflichtbereich 1: Wahlmodule Translational Medicine (25 ECTS-Punkte)</b>											
03-TM-METH	2026-WS	Experimentelles Methodenpraktikum Experimental Methods Course	P (5) + S (1)	5	1		NUM	Protokoll (max. 10 S.) und Laborbuch (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch oder Englisch 5) 3 Wochen ganztags
03-98-MVKB	2026-WS	Kardiovaskuläre Biologie Cardiovascular Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVMO	2026-WS	Molekulare Onkologie Molecular Oncology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)			
<b>03-TM- INFIM M</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Infektiologie und Immunität Infection and Immunity</b>	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 10 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
<b>03-TN- NB1</b>	<b>2015-WS</b>	<b>Klinische Neurobiologie 1 Clinical Neurobiology 1</b>	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min)	Englisch		2) Englisch
<b>03-TM- IGM</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Individualisierte / Genetische Medizin Individualized / Genetic Medicine</b>	V (2)	5	1		NUM	Klausur (30-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
<b>03-98- MVSZ</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Stammzellbiologie Stem Cell Biology</b>	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
<b>03-98- MVTf</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe Tissue Engineering / Functional Materials</b>	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								oder e) Referat (20-40 Min.)			
03-TM-BIOM	2018-SS	Biometrische Methoden Biometric Methods	V (3) + S (1)	5	1		NUM	Belegarbeit (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BSTAT belegt werden
03-TM-KLST	2026-WS	Klinische Studien Clinical Studies	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-KEPI	2026-WS	Krankheitsspezifische Epidemiologie Disease-Specific Epidemiology	V (2) + S (1)	5	1		NUM	Postererstellung und - präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EPI METH	2026-WS	Research Design Clinic Research Design Clinic	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines Studienprotokolls als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EBM	2026-WS	Advanced Evidence-based Medicine Advanced Evidence-based Medicine	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-MEDINF	2018-SS	Medizininformatik Medical Informatics	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	a) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-GLGH	2018-SS	Globale Gesundheit Global Health	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 15-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TN-ECHIR	2026-WS	Experimentelle Chirurgie Experimental Surgery	S (2)	5	1		NUM	a) Referat (10 Min.) mit anschließender Diskussion (10-20 Min.) oder b) Referat als	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) mit anschließender Diskussion (10-20 Min. pro TN)			
03-TM-AIMed	2024-WS	KI-Anwendungen in der Medizin Medical AI Applications	V(2) + Ü(2)	5	1	50 (Los)	NUM	Klausur (60-120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
03-TM-VVER	2026-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge Selected Courses from Related Study Programs	V (2)	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (45-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich
<b>Wahlpflichtbereich 2: Professionelle Weiterentwicklung (10 ECTS-Punkte)</b>											
03-TM-FSEM	2026-WS	Integriertes Forschungsseminar Integrated Research Seminar	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-JCL	2026-WS	Journal Club Journal Club	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Präsentation (ca. 40 Min.)	Englisch		2) Englisch
03-TM-WSCH	2026-WS	Winter School Winter School	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat als Gruppenprüfung (max. 5 TN, ca. 8 Min. pro TN) oder b) Postererstellung und -präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)	Englisch		3) jährlich
03-98-FSQ-GEN	2020-WS	Rahmenbedingungen biomedizinischer Laborarbeit Framework conditions of biomedical laboratory work	V (1)	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
03-98-FSQ-VTK2	2026-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 Laboratory Animal Sciences 2	V (2) + P (1)	3	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) Teilnahme ggf. abhängig von behördlichen Auflagen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-BSTAT	2020-WS	Biostatistik Biostatistics	V (0,5) + S (0,5)	2	1		B/NB	mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, 15-20 Min./TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch  6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BIOM belegt werden
03-TM-GSP	2026-WS	Verantwortungsvolle Forschung Responsible Conduct of Research	S (1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-PRES	2026-WS	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	Ü (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Protokoll (10-20 S.) oder b)mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 20 Min. pro TN) oder c) Referat (20-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-SERV	2026-WS	Service Learning: Lernen durch Engagement Service Learning: Community Engagement	Ü (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-8 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
00-GSiK- IKK-M	2017-WS	Globale Systeme und Interkulturelle Kompetenz Global Systems and Intercultural Competence	S (2)	2	1	30 <sup>2</sup>	B/NB	a) Referat (ca. 15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5- 10 S.) oder c) Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Portfolio (Aufwand ca. 10 Std.) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
03-TM-MEV	2026-WS	Grundlagen zu Machtmissbrauch in Medizin und Gesellschaft Fundamentals of Abuse of Power in Medicine and Society	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	Mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)			2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-INW	2026-WS	Interdisziplinäre Nachhaltigkeitswissenschaften Interdisciplinary Sustainability Sciences	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder b) Referat (ca. 20 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Portfolioprfung (ca. 10 Std.)			
<b>03-TM-VAND</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten</b> <b>Selected Courses from other Faculties</b>	V (2)	2	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch  4) Genehmigung durch die Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich

<sup>1</sup>Bei verschiedenen möglichen Prüfungsformen wird zu Veranstaltungsbeginn Prüfungsart, -dauer und -umfang bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach der Prüfung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Essay) und einem Gespräch einzeln und in der Gruppe. Gibt es mehr als 14 gleichwertige Bewerbungen, erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt. Auswahl nach Los. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Zusatzstudium Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli